



Rechtshistorische Reihe

408

Guangyu Fu

Das Causaproblem
im deutschen
Bereicherungsrecht

Eine rechtshistorische Untersuchung

Peter Lang

Einleitung

I. Mehrdeutigkeit der *causa* im Zivilrecht

Das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“ im § 812 I 1BGB geht auf die lateinische Wortgruppe „*sine causa*“ zurück. Die *causa* zählt aber zu einem der vieldeutigsten Wörter der lateinischen Sprache,¹ und ist im Zivilrecht seit langem sozusagen ein Zauberwort.² In Heumann/Seckels Lexikon findet man unter dem Begriff „*causa*“ insgesamt 9 Bedeutungen: Grund, Ursache; Zweck; Angelegenheit, Geschäft; Zustand, Lage, Verhältnis im allgemeinen; usw.³ In der modernen Dogmatik versteht man unter der *causa* auch sehr unterschiedliche Sachverhalte. Wie zum Beispiel Feststellung des wirtschaftlichen Gesamterfolges einer Güterschiebung; Wirtschaftliche Erläuterung von Zuwendungskräften; den rechtlich zureichenden Grund, die vom Rechte verlangte Motivierung; der übliche (typische) mit einer Zuwendung verfolgte Verkehrszweck, der mittelbar mit ihr erstrebte Rechtserfolg; die auf einen mittelbaren Rechtserfolg einer Zuwendung gerichtete Absicht; usw.⁴ Kein Wunder, dass Walter Wilburg die *causa* als „Tummelplatz zahlloser Meinungen“ gescholten hat.⁵

II. Vagheit der *causa* im Bereicherungsrecht

In der heutigen dogmatischen Forschung ist die *causa* in folgenden Erscheinungsformen von besonderer Bedeutung: die *causa* der Verträge, die *iusta causa*, die *causa* als Ersitzungstitel und die *causa* des Konditionenrechts.⁶ Für die moderne Dogmatik ist die *causa* der sachenrechtlichen Erwerbsvorgänge aber längst nicht mehr so interessant wie die *causa* des Bereicherungsrechts.⁷

§ 812 I 1 ist dem Wortlaut nach die moderne Formulierung der römischen *condictio sine causa*. Was man dabei unter „ohne rechtlichen Grund“ verstehen soll, ist eigentlich eine Frage nach dem Sinn von „*sine causa*“. Im Ver-

1 So Berger, Encyclopedic dictionary of roman law, S. 382.

2 Mayer-Maly, FS Wilburg, S. 243.

3 Heumann/Seckel, Handlexikon, S. 59-61.

4 Näher siehe Westermann, Die *Causa* im französischen und deutschen Zivilrecht, S. 1ff, mwN.

5 Klang/Wilburg, S. 440.

6 Mayer-Maly, FS Wilburg, S. 245.

7 Mayer-Maly, FS Wilburg, S. 248.

gleich zu anderen Rechtsgebieten ist aber gerade im Bereicherungsrecht die *causa* ein besonders vages Konzept. Schon in den klassischen römischen Quellen hat die Verstrickung zwischen „*causa*“ und „*res*“⁸ die Übersichtlichkeit erschwert. Man benutzte die gleiche Bezeichnung, um ganz unterschiedliche Inhalte auszudrücken. Es kommt noch dazu, dass in der weiteren Entwicklung die *causa* oft durch Philosophie geprägt wurde.⁹ Sie ist folgerichtig nicht selten mit Begriffen wie Billigkeit und Gerechtigkeit verbunden. Dies macht das Verständnis der *causa* noch schwerer.

Was die heutige Dogmatik angeht, so ist die entsprechende Literatur selbst erfahrenen Juristen schwer fassbar. Das Trennungsprinzip und das Abstraktionsprinzip haben in starkem Maße die Schwierigkeit des Verständnisses der *causa* im Bereicherungsrecht verursacht. Der heftige Streit über den sog. subjektiven Rechtsgrund und den objektiven Rechtsgrund bei der Leistungskondiktion findet in anderen Rechtssystemen keine Parallele.¹⁰ Während das objektive Rechtsgrundverständnis sich auf das Schuldverhältnis bezieht, das die Leistung impliziert, versteht die subjektive Theorie unter dem Rechtsgrund die Erreichung des mit der Leistung verfolgten Zwecks oder die Zweckbestimmung.¹¹ Innerhalb der herrschenden Trennungstheorie gibt es schon viele Kontroversen, von dem Streit zwischen der Trennungstheorie und der sog. neuen Einheitstheorie ganz zu schweigen.

III. Forschungsstand

Die sich mit dem Causaproblem im Bereicherungsrecht beschäftigende Literatur lässt sich hauptsätzlich in zwei Gruppen einteilen: die eine behandelt *causa* im Sinne der Grundlage des Bereicherungsanspruchs; die andere bezieht sich auf „*sine causa*“, also mit dem Wortlaut des § 812 auf die Rechtsgrundlosigkeit als ein Tatbestandsmerkmal.¹² Manchmal gebraucht man das Wort *causa* auch im Sinne von *causae condiciendi*, nämlich als die Tatbestände, die zur Entstehung einer *condictio* führen können. Bei einer solchen

8 S. unten Kapitel 1 II A 2 2).

9 Söllner, Die *causa*, S. 12ff.

10 Staudinger/Lorenz, § 812, Rn. 76.

11 Vgl. Lorenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, II/2, S. 136f; Münchner Kommentar/Lieb, § 812, Rn. 170.

12 Bei der modernen Romanistik wird die *causa* im Sinne von der Grundlage nicht immer deutlich genug von der „*sine causa*“ als Tatbestandsmerkmal unterschieden. Dazu vgl. Kupisch, Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 25.

Begriffsverwendung lässt sich aber offensichtlich keine einheitliche *causa condictionis* erkennen.¹³

Die der *causa* im Sinne der Grundlage des Bereicherungsanspruchs gewidmete Forschung ist vornehmlich der romanistischen Literatur verpflichtet. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde in der Romanistik immer wieder versucht, eine für alle Anwendungen der *condictio* geltende materielle Grundlage zu finden.¹⁴ Die zahlreichen Forschungen haben unser Wissen über die klassische *condictio* zwar erheblich bereichert, aber sie bleiben im Bereich der reinen historischen Forschung.

Die heutigen dogmatischen Forschungen beschäftigen sich eher mit dem Tatbestandsmerkmal „*sine causa*“. Wie oben kurz angedeutet, herrscht im Bereicherungsrecht ein Streit über das subjektive und das objektive Verständnis zum Rechtsgrundbegriff. Die einschlägige Literatur ist unübersichtlich. Was die Monographien angeht, so sind zuerst die kurz nach dem Inkrafttreten des BGB erschienenen Werke von Jung¹⁵ und Klingmüller¹⁶ zu nennen, die aber in der Zwischenzeit von der Forschung übertroffen wurden. Eine im Jahr 1972 erschienene Kieler Dissertation behandelt das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“ im Bereich der Eingriffskondiktion.¹⁷ Es handelt sich hierbei um eine reine dogmatische Forschung. Im Jahr 1988 erschien wieder eine dem Causaproblem gewidmeten Kieler Dissertation, diesmal aber im Bereich der Leistungskondiktion.¹⁸ Hier wird versucht, das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“ im Rahmen der historischen Auslegungsmethode zu interpretieren. Dabei ist der Ausgangspunkt eigentlich die Voraussetzungslehre Windscheids, die die Gesetzgebungs geschichte des BGB geprägt hat.¹⁹ Die Causalehre von den Autoren vor Windscheid einschließlich des großen Savigny wird nur ganz kurz skizziert. Das ist aber nicht zufriedenstellend, weil Ausgangspunkt aller Analysen des heutigen Bereicherungsrechts nach der zutreffenden Ansicht Schäfers die Lehren Friedrich Carl v. Savignys sind.²⁰

13 Hähnchen, Die *causa condictionis*, S. 18ff.

14 Hähnchen, Die *causa condictionis*, S. 13ff. mwN.

15 Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes“.

16 Klingmüller, Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung und Anwendung.

17 Rümker, Das Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“ im Bereich der Eingriffskondiktion.

18 Scheel, Die Entwicklung des Rechtsgrundbegriffes.

19 Scheel, Die Entwicklung des Rechtsgrundbegriffes, S. 3.

20 Schäfer, Das Bereicherungsrecht in Europa, S. 84.

Die sehr informationsreiche und beeindruckende Arbeit von Schäfer behandelt rechtshistorisch und rechtsvergleichend die Einheits- und Trennungslehrnen im gemeinen, deutschen und englischen Recht. Auf Grund dieser Thematik richtet sich Schäfers Interesse nicht speziell auf das Causaproblem. Die im Jahr 2002 erschienene Heidelberger Dissertation von Mazza²¹ beschäftigt sich mit der Kondizierbarkeit der kausalen Schuldverträge. Beinahe die Hälfte dieser Arbeit ist den bereicherungsrechtlichen Aspekten gewidmet. Dabei wird das Causaproblem bei der Leistungskondiktion eingehend dargestellt. Die *causa* bei der Nichtleistungskondiktion fällt hingegen nicht unter die Forschung von Mazza.

IV. Gegenstand dieser Arbeit

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich nicht mit der *causa* im Sinne der Grundlage des Bereicherungsrechts, sondern mit dem Tatbestandsmerkmal „*sine causa*“, und zwar sowohl bei der Leistungskondiktion als auch bei der Nichtleistungskondiktion. Sie strebt aber nicht nach einer einheitlichen Begriffsbestimmung der *causa*. „Omnis definitio in iure civili periculosa est“.²² Ein solcher Versuch ist im Gebiet des Bereicherungsrechts weder vernünftig noch möglich.

Das Ziel dieser Arbeit liegt vielmehr darin, durch eine rechtshistorische Untersuchung die dogmatische Bedeutung von „*sine causa*“ zu beleuchten. Es soll dargelegt werden, wie der Causabegriff ursprünglich in das Bereicherungsrecht eingedrungen ist, wie die Wortgruppe „*sine causa*“ entstanden ist, welche Bedeutungswandlung und Erscheinungsformen sie in der weiteren Entwicklung erlebt hat, und was für eine Haltung die heutige Dogmatik gegenüber den vorigen Causalehren einnimmt.

Die Arbeit besteht aus sechs Kapiteln. Das erste Kapitel bezieht sich auf das Causaproblem im antiken römischen Bereicherungsrecht. Das zweite Kapitel ist dem mittelalterlichen Bereicherungslehre bzw Causatheorie gewidmet. Das dritte Kapitel handelt von der Bereicherungslehre vom Naturrecht bis zum späteren usus modernus pandectarum. Im vierten Kapitel geht es um die Causalehre im 19 Jahrhundert. Das fünfte Kapitel soll dann dem Causaproblem im Gesetzgebungsprozeß gewidmet sein. Die Darstellung der heutigen Dogmatik bildet das sechste Kapitel.

21 Mazza, Kausale Schuldverträge: Rechtsgrund und Kondizierbarkeit.

22 Javolenus, D.50,17,202.